

swissuniversities

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach

3001 Bern

[www.swissuniversities.ch](http://www.swissuniversities.ch)

# Projektgebundene Beiträge gemäss dem Hochschulför- derungs- und -koordinati- onsgesetz HFKG

Merkblatt zu den von swissuni-  
versities verwalteten PGB-  
finanzierten Programmen  
2021-2024

swissuniversities

**Impressum**

---

Auftraggeber Martina Weiss, Rahel Imobersteg

---

Projektleiter Peter Wenger

---

Version 01-2021

---

Berichtverfasser Peter Wenger / [peter.wenger@swissuniversities.ch](mailto:peter.wenger@swissuniversities.ch)

---

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Inhalt und Zweck	5
2.	Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	5
3.	Beitragsberechtigte Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs	5
3.1.	Beteiligung von nicht-beitragsberechtigten Institutionen	5
4.	Leistungen und Ziele	6
5.	Programme und Programmkoordinator/innen bei swissuniversities	6
6.	Struktur der Programme	7
7.	Finanzielles	8
7.1.	Auszahlung der Bundesbeiträge an die beteiligten Hochschulen und Institutionen durch swissuniversities	8
7.2.	Verwendung der Bundesbeiträge	8
7.3.	Übertrag von Bundesbeiträgen	8
7.4.	Eigenleistung	8
7.4.1.	Umfang	8
7.4.2.	Art der Eigenleistung (Real money und Virtual money)	8
7.4.3.	Anrechenbarkeit	10
7.5.	Spesen	10
7.6.	Kürzung von Bundesbeiträgen	10
8.	Kommunikation	10
8.1.	Kommunikation auf Ebene Programm (Gesamtprogramm)	10
8.1.1.	Absenderin	10
8.1.2.	Corporate Design	10
8.1.3.	Verantwortlichkeiten	10
8.1.4.	Medienarbeit	10
8.1.5.	Mediananfragen	10
8.1.6.	Website	11
8.2.	Kommunikation auf Ebene Projekt, Einzel- oder Teilprojekt	11
9.	Reporting	11
9.1.	Jährliche Berichterstattung	11
9.2.	Auskunfts- und Einsichtsrecht	11
9.3.	Änderungen und Präzisierungen	11

### Abkürzungen

HFKG	Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
V-HFKG	Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SHK	Schweizerische Hochschulkonferenz
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz (seit 1.1.2015 SHK)
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (seit 1.1.2015 swissuniversities)
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (seit 1.1.2015 swissuniversities)
COHEP	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (seit 1.1.2015 swissuniversities)

**swissuniversities**

## 1. Inhalt und Zweck

Das vorliegende Merkblatt basiert auf den unter Ziffer 2 genannten gesetzlichen Grundlagen und Beschlüssen. Es informiert über rechtliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen für Programme und Projekte, die gemäss Art. 59 HFKG mit projektgebundenen Beiträgen unterstützt und von swissuniversities verwaltet und werden.

Das Merkblatt richtet sich an die Programm- und Projektleitenden sowie an die mit dem Reporting beauftragten Mitarbeitenden an den beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen. Es ist als Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung zu verstehen.

# swissuniversities

## 2. Gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG)
- Verordnung vom 23. November 2016 zum Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (V-HFKG)
- Entscheid der SHK (Hochschulrat) vom 18. Dezember 2020 zu den projektgebundenen Beiträgen 2021-2024.
- Leistungsvereinbarungen 2021-2024 für die Programme P-1, P-5, P-6, P-7, P-8, P-9 und P-11 zwischen dem SBFI und swissuniversities.
- Projektgebundene Beiträge 2021-2024: Vergabekonzept der SHK vom 23. November 2017.
- Projektgebundene Beiträge nach HFKG: Beitragsberechtigte Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs, SBFI, 10. August 2020.
- Checkliste Diversity Mainstreaming PgB 2021-2024, swissuniversities, 20. Mai 2019.

## 3. Beitragsberechtigte Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs

Die beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs sind im Dokument «Projektgebundene Beiträge nach HFKG: Beitragsberechtigte Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs» des SBFI vom 10. August 2020 aufgelistet.

### 3.1. Beteiligung von nicht-beitragsberechtigten Institutionen

Nicht-beitragsberechtigte Institutionen können sich als Projektpartner von beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen an Projekten beteiligen. Sie müssen ihre Aufwendungen jedoch vollständig mit eigenen Mitteln finanzieren. Zudem können ihre Leistungen nicht als Eigenleistungen angerechnet werden (siehe Ziffer 7.4.3).

Für die Teilnahme an Projekten gelten für nicht-beitragsberechtigte Projektpartner grundsätzlich die gleichen programmspezifischen Bestimmungen (Fristen, Evaluationskriterien für Projekteingaben, etc.) wie für beitragsberechtigte Hochschulen und Institutionen.

Leistungen von nicht-beitragsberechtigten Projektpartnern sind im Projektantrag der beitragsberechtigten (Partner)Hochschule oder Institution zu bezeichnen. Die Finanzierung von Leistungen von nicht-beitragsberechtigten Projektpartnern muss zum Zeitpunkt der Einreichung eines Projektantrags gewährleistet sein. Im inhaltlichen Reporting (siehe Ziffer 9) sind Leistungen von nicht-beitragsberechtigten Projektpartnern zu beschreiben. Im finanziellen Reporting ist der Ausweis von Leistungen von nicht-beitragsberechtigten Projektpartnern fakultativ.

#### 4. Leistungen und Ziele

Die Programme erbringen die Leistung und verfolgen die Ziele gemäss den von der SHK bewilligten Projektanträgen. Zudem ist gemäss strategischer Planung von swissuniversities das Thema Diversität in allen Programmen und Projekten zu adressieren. swissuniversities stellt als Unterstützung dazu die Checkliste Diversity zur Verfügung. Die Checkliste dient als Werkzeug zur (Selbst-) Beurteilung und Reflektion von Diversity entsprechend der Relevanz im jeweiligen fachlichen oder thematischen Kontext. Je nach Projekt können verschiedene Punkte der Checkliste bedeutsam sein. Der Programmserfolg wird an den im Anhang zu den Leistungsvereinbarungen zwischen dem SBFI und swissuniversities genannten Zielen und Indikatoren sowie den Zielen und Indikatoren zur Diversität gemessen.

## swissuniversities

#### 5. Programme und Programmkoordinator/innen bei swissuniversities

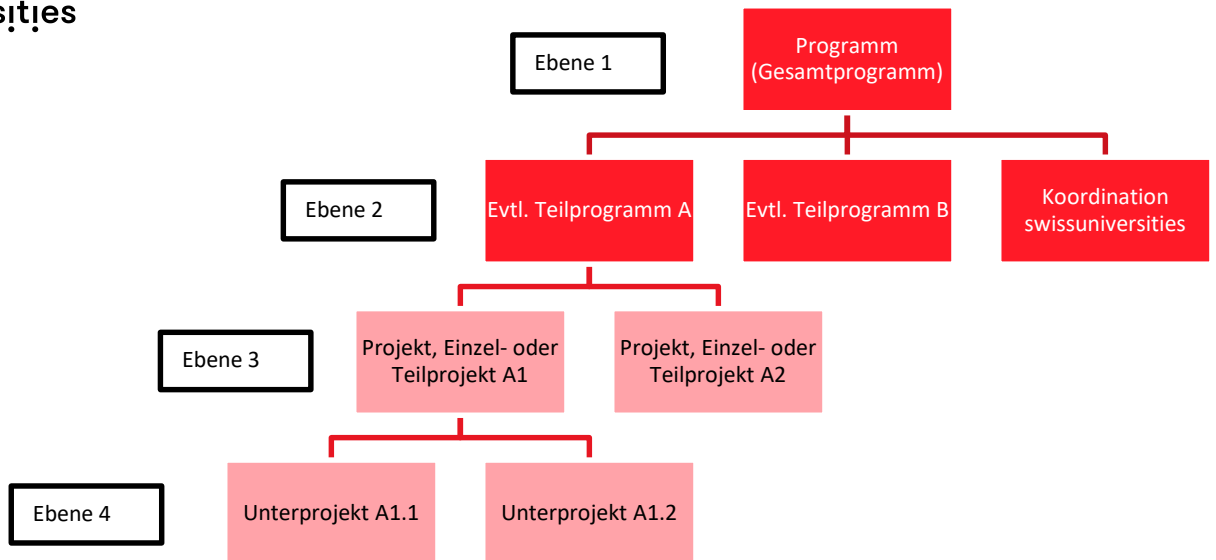
P-1	Mobilitätsförderung von Doktorierenden und Weiterentwicklung des 3. Zyklus <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-1/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-1/</a>	Tristan Robert
P-5	Open Science – FAIR Services for Swiss Universities <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-5/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-5/</a>	Patrick Furrer
P-6	SUDAC – swissuniversities development and cooperation network <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-6-swissuniversities-development-and-cooperation-network-sudac/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-6-swissuniversities-development-and-cooperation-network-sudac/</a>	Clemens Tuor
P-7	Diversität, Inklusion und Chancengerechtigkeit in der Hochschulentwicklung <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-7/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-7/</a>	Patricia Schmidiger, Noëmi Eglin
P-8	Stärkung von Digital Skills in der Lehre <a href="https://www.swissuniversities.ch/themen/digitalisierung/digital-skills">https://www.swissuniversities.ch/themen/digitalisierung/digital-skills</a>	Antoine Maret
P-9	Fachdidaktik: Konsolidierung der Netzwerke und Entwicklung von Laufbahnen <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-9/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-9/</a>	Patricia Schmidiger
P-11	Pilotprogramme zur Stärkung des doppelten Kompetenzprofils beim FH- und PH-Nachwuchs <a href="https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-11/">https://www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-11/</a>	Stefanie Wyssenbach

## 6. Struktur der Programme

Da die einzelnen Programme in ihrem Aufbau, der Anzahl Hierarchieebenen, Rollen, Bezeichnungen etc. teilweise unterschiedlich sind, wird in diesem Dokument eine Beispielstruktur verwendet. An oberster Stelle dieser Beispielstruktur steht das Programm (Gesamtprogramm), mit welchem die Programme gemäss Ziffer 5 gemeint sind. Unterschiede zur Beispielstruktur sind sinngemäss auf die konkreten Gegebenheiten der einzelnen Programme zu adaptieren.

Abbildung 1: Beispielstruktur eines Programms

swissuniversities



## **7. Finanzielles**

### **7.1. Auszahlung der Bundesbeiträge an die beteiligten Hochschulen und Institutionen durch swissuniversities**

Die Auszahlung der jährlichen Bundesbeiträge an die beteiligten Hochschulen und Institutionen durch swissuniversities erfolgt in zwei Tranchen der Regel Anfang Jahr und Mitte Jahr nach Erhalt der entsprechenden Tranchen-Zahlung durch das SBFI bei swissuniversities. Die Höhe der ersten Tranche entspricht in der Regel 50 Prozent der vorgesehenen Jahrestranche. Die Höhe der zweiten Tranche ist von der jährlichen Berichterstattung zum Stand der Projekte abhängig. In der Regel entspricht sie dem Rest der Jahrestranche. Bei hohen Restbeträgen kann die zweite Tranche durch das SBFI gekürzt werden.

### **7.2. Verwendung der Bundesbeiträge**

Die Bundesbeiträge dürfen nur nach Massgabe der wirklichen Bedürfnisse für die Zielerreichung der Programme und ihrer Projekte verwendet werden. Nicht verwendete Beiträge sind möglichst rasch, jedoch spätestens 60 Tage nach Beendigung der Projekte durch die beteiligten Hochschulen und Institutionen auf Rechnungsstellung an swissuniversities zurückzuerstatten.

### **7.3. Übertrag von Bundesbeiträgen**

#### **Zeitlicher Übertrag**

- Nicht verwendete Bundesbeiträge können in das nächste Berichtsjahr übertragen werden.
- Über die Programmdauer hinaus sind Überträge grundsätzlich nicht vorgesehen. Es ist deshalb darauf zu achten, die Programmmittel bis zum Ende der Programmlaufzeit zu nutzen. Eine allfällige Ausnahme müsste von der SHK im Lauf der Finanzierungsperiode ausdrücklich beschlossen werden.

Sämtliche Überträge müssen im jährlichen Reporting gemäss Ziffer 9 aufgeführt werden.

### **7.4. Eigenleistung**

#### **7.4.1. Umfang**

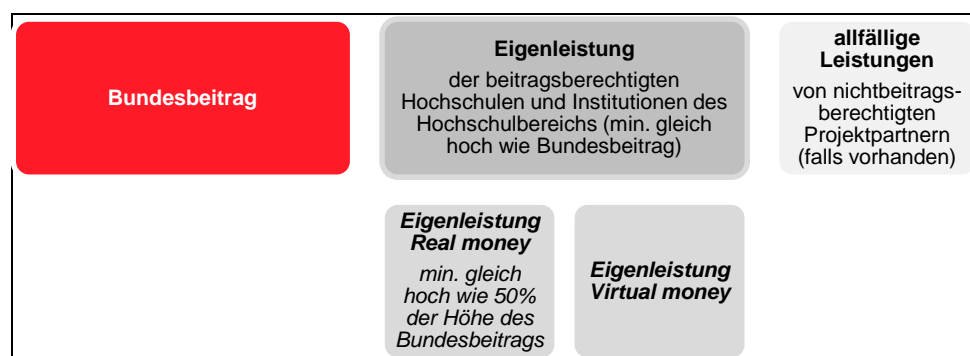
Gemäss Artikel 49 V-HFKG richtet der Bund projektgebundene Beiträge in der Regel nur aus, wenn die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die an den Projekten teilnehmen, gesamthaft pro Projekt eine Eigenleistung erbringen, die mindestens dem Bundesbeitrag entspricht.

#### **7.4.2. Art der Eigenleistung (Real money und Virtual money)**

Gemäss Artikel 49 V-HFKG können Eigenleistungen als Geld- oder Sachleistungen (Real money oder Virtual money) erbracht werden. Die Höhe der als Real money erbrachten Eigenleistung muss mindestens gleich hoch sein, wie 50% der Höhe des Bundesbeitrags.



**Abbildung 3: Bundesbeitrag, Eigenleistung und allfällige Leistungen von nicht beitragsberechtigten Projektpartnern**



swissuniversities

Als Geldleistung (Real money) gilt gemäss Artikel 50 V-HFKG die Finanzierung von Projektkosten, die beim Projektteilnehmer durch die Projektteilnahme zusätzlich zu den normalen laufenden Ausgaben entstehen. Diese umfassen

- Personalkosten einschliesslich Sozialleistungen;
- Sachkosten für Apparate und Anlagen, Betriebsmittel, Kosten für speziell angemietete Räumlichkeiten, Tagungs- und Reisekosten.

Als Sachleistungen (Virtual money) können gemäss Art. 49 V-HFKG Aufwendungen für bestehende Personalressourcen, Apparate und Anlagen und Betriebsmittel in dem Ausmass angerechnet werden, in dem sie dem Projekt eindeutig zugeordnet und belegt werden können.

Die Leistungen von Mitarbeitenden, die über nationale Förderprogramme (z.B. SNF) finanziert sind, gelten gemäss Bestimmung der SHK als Sachleistungen.

#### Beispiele für Real money und Virtual money

Real money	Virtual money
<b>Personalkosten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für direkte Projektmitarbeitende<sup>1</sup></li> </ul>	<b>Personalkosten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinkosten (Overhead)</li> <li>• Leistungen von Projektmitarbeitenden, die über nationale Förderprogramme (z.B. SNF) finanziert sind.</li> <li>• Aufwendungen für bestehende Personalressourcen</li> </ul>
<b>Sachkosten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für externe Dienstleistungen</li> <li>• Aufwendungen für externe Mieten</li> <li>• Spesen und Reisekosten</li> </ul>	<b>Sachkosten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwendungen für bestehende Betriebsmittel</li> <li>• Aufwendungen für bestehende Infrastruktur</li> </ul>

Die fallweise Beurteilung von Real money und Virtual money liegt im Ermessen und in der Verantwortung der geförderten Programme und Projekte bzw. deren zuständigen Instanzen. Diese müssen bei Bedarf in der Lage sein, ihre Beurteilung von Real money und Virtual money gegenüber dem SBFJ zu begründen.

<sup>1</sup> Für das Projekt eingestellte oder bereits angestellte Projektmitarbeitende mit einer Rolle gemäss Projekt-Funktionendiagramm

### **7.4.3. Anrechenbarkeit**

Anrechenbar sind alle Eigenleistungen, die nach Massgabe der wirklichen Bedürfnisse für die Zielerreichung eines Programms und seiner Projekte beansprucht werden (vgl. Ziffer 7.2). Als Eigenleistung werden nur Leistungen der beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen angerechnet. Allfällige Leistungen von nichtbeitragsberechtigten Projektpartnern können nicht als Eigenleistungen angerechnet werden.

Personalkosten können auf Basis der effektiven oder auf Basis von kalkulatorischen Kostensätzen (gemäss den Kostenrechnungen der beitragsberechtigten Hochschulen und Institutionen) angerechnet werden.

### **7.5. Spesen**

Zur Abrechnung von Spesen sind die für die beteiligten Hochschulen und Institutionen geltenden eidgenössischen oder kantonalen Spesenreglemente anzuwenden.

### **7.6. Kürzung von Bundesbeiträgen**

Bei einer allfälligen Kürzung von Bundesbeiträgen können die beteiligten Hochschulen und Institutionen ihre Eigenleistung im gleichen Umfang reduzieren. In einem solchen Fall sind die Projektziele mit swissuniversities und dem SBFI wenn nötig anzupassen.

## **8. Kommunikation**

### **8.1. Kommunikation auf Ebene Programm (Gesamtprogramm)**

#### **8.1.1. Absenderin**

Bei den unter Ziffer 5 genannten Programmen (Gesamtprogrammen) ist die Absenderin ausschliesslich swissuniversities.

#### **8.1.2. Corporate Design**

Die unter Ziffer 5 genannten Programme verwenden auf Ebene Gesamtprogramm ausnahmslos das swissuniversities-Corporate-Design und verfügen über kein eigenes Logo/Corporate Design.

#### **8.1.3. Verantwortlichkeiten**

Der/die Programmleiter/in trägt die inhaltliche Verantwortung für die Informations- und Kommunikationsaktivitäten in Absprache mit der Generalsekretärin swissuniversities. Operativ unterstützt werden diese Kommunikationsaktivitäten von den Programmkoordinator/innen swissuniversities.

Die Ressortleiterin Kommunikation swissuniversities unterstützt bei Bedarf beratend, muss aber in jedem Fall über die Aktivitäten informiert werden.

#### **8.1.4. Medienarbeit**

Medienarbeit wird von dem/der Programmleiter/in in Absprache mit dem jeweiligen Steuerungsgremium erstellt, von der Generalsekretärin swissuniversities dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt und über die üblichen Kommunikationskanäle durch die Ressortleiterin Kommunikation swissuniversities verbreitet.

#### **8.1.5. Medienanfragen**

Mediananfragen werden durch swissuniversities, Ressortleiterin Kommunikation entgegengenommen, koordiniert und inhaltlich durch den/die Programmleiter/in bearbeitet. Beantwortet werden die Anfragen durch die Generalsekretärin (operative Anfragen) oder den Präsidenten (strategische Anfragen).

#### **8.1.6. Website**

Die unter Ziffer 5 genannten Programme werden auf der swissuniversities-Website aufgeführt.

#### **8.2. Kommunikation auf Ebene Projekt, Einzel- oder Teilprojekt**

Bei Projekten, Einzel- oder Teilprojekten innerhalb eines Programms (Gesamtprogramm) bestimmt die federführende Institution den visuellen Auftritt. Die Rolle von swissuniversities ist bei allen Kommunikationsmaßnahmen entsprechend dem swissuniversities-CD-Manual in Worten (Deskriptor) und gegebenenfalls in Bildern (swissuniversities-Logo) zu kommunizieren.

### **9. Reporting**

#### **9.1. Jährliche Berichterstattung**

Die jährliche Berichterstattung setzt sich aus den folgenden, vom SBFI bereitgestellten Formularen zusammen:

- Inhaltlicher Bericht Projekt oder Einzelprojekt
- Inhaltlicher Bericht Programm (Gesamtprogramm)
- Formular Finanzen Projekt oder Einzelprojekt
- Formular Finanzen Programm (Gesamtprogramm)

Die Formulare werden von den zuständigen Programmkoordinator/innen swissuniversities an die zuständigen Projektleiter/innen der beteiligten Hochschulen oder Institutionen jährlich bis spätestens Ende Jahr zugestellt. Die Formulare zu den Projekten sind für jedes Berichtsjahr von den Projektleiter/innen auszufüllen und bis spätestens Ende Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres an den/die Programmkoordinator/in swissuniversities zurückzusenden.

Die Berichte sind in elektronischer Form einzureichen (inhaltlicher Bericht Format PDF, finanzieller Bericht Formate PDF und Excel). Die Verantwortung für die Richtigkeit der gelieferten Daten tragen die beteiligten Hochschulen und Institutionen.

Die Berichte zum Programm werden von dem/der Programmkoordinator/in swissuniversities anhand der Berichte zu den Projekten zusammengestellt. Die Berichte zum Programm sind durch den/die Programmleiter/in zu unterzeichnen. Die Einreichung der jährlichen Berichte an das SBFI durch swissuniversities erfolgt bis spätestens Ende März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

#### **9.2. Auskunfts- und Einsichtsrecht**

Das SBFI ist berechtigt, in die Bücher von swissuniversities und in die Bücher von den an den Programmen beteiligten Hochschulen und Institutionen Einsicht zu nehmen. Auf Gesuch haben swissuniversities und die beteiligten Hochschulen und Institutionen dem SBFI oder einem von ihm mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten die entsprechenden Belege vorzuweisen.

#### **9.3. Änderungen und Präzisierungen**

Änderungen und Präzisierungen sind vorbehalten. Bei allfälligen Änderungen oder Präzisierungen informiert der/die Programmkoordinator/in swissuniversities frühzeitig die beteiligten Hochschulen und Institutionen.